

Gebührensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6,8 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch die Stadt.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss her. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Marktgebühr enthalten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge
 - je Markttag 1,50 €;
 - als Jahresgebühr 60,00 €.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Wenn jemand den Markt durch einen anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemäß Gebührenbescheid der Stadt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der von der Stadt zu führenden Liste über die Nutzung der Standplätze im jeweils abgelaufenen Kalenderhalbjahr.
- (2) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Von einer Gebührenerhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn die Marktbenutzung keine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Gemeinnützige Initiativen, Organisationen und Vereinigungen (z.B. Schulen und Vereine) ohne Gewinnerzielungsabsicht sind von einer Gebührenerhebung ausgenommen.

§ 5

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch die Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden, bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 26.10.2023



Gryscha
Bürgermeister